

---

**147/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 04.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Spindelegger, Scheibner, Mag. Gaßner, Mag. Stoitsits und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3b angefügt:  
„(3b) Der Vergütungsanspruch erhöht sich für den Monat Juli 2003 um eine einmalige Abfindung im Ausmaß von 100 €.“
2. In § 15 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3 Abs. 3b tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

### **Begründung:**

Jedem Mitglied des Nationalrates gebührt für Aufwendungen für einen parlamentarischen Mitarbeiter ein Vergütungsanspruch, der nach dem monatlichen Gehalt eines Bundesbeamten bemessen wird. Dabei werden nach der Gesetzes-

lage allerdings keine Einmalzahlungen berücksichtigt. Zur Umsetzung der Nachtragsregelung für den Gehaltsabschluss 2002 auch für die parlamentarischen Mitarbeiter muss daher - so wie bereits im Jahre 1997 für die Einmalzahlung - die einmalige Abfindung im Monat Juli 2003 ausdrücklich im Parlamentsmitarbeitergesetz verankert werden.